

Antrag
der Fraktion der CDU/CSU

betr. Zahl der Mitglieder der Ausschüsse

Der Bundestag wolle beschließen:

Gemäß § 60 Abs. 1 der Geschäftsordnung wird die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen wie folgt festgesetzt:

Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung,
Ausschuß für Entwicklungshilfe

17 ordentliche, 17 stellvertretende Mitglieder.

Haushaltsausschuß, Finanzausschuß, Verteidigungsausschuß,
Auswärtiger Ausschuß

33 ordentliche, 33 stellvertretende Mitglieder.

Alle übrigen Ausschüsse

29 ordentliche, 29 stellvertretende Mitglieder.

Bonn, den 29. Oktober 1969

Dr. Barzel, Stücklen und Fraktion